gel in diesem Fall sich nicht bewährt, oder daß davon in diesem Fall kein Gebrauch zu machen sey, wie denn überhaupt wohl Niemand behaupten wird, daß nicht häufig unnütze Ausdrücke gebraucht, und nöthige weggelassen werden. Doch, wenn man jene Auslegung annimmt, welche ich oben als die beßte unter allen bezeichnet habe, so kann sie auch diesmal bei Ehren bleiben, insoferne sie solche Ausdrücke wohl eben nicht als unnütz verdammt, welche das Wesen oder die rechtliche Natur des Geschäfts ausdrücken.

III.

Ueber die Rechtsvermuthung, die aus der drei Jahre nach einander geleisteten Zahlung jährlicher Abgaben, z. B. Zinsen, entstehen soll, daß von früherer Zeit her dergleichen nicht rückständig seyen.

Ebenfalls von dem
Professor Gesterding, zu Greifswalde.

Ehe wir von dieser Vermuthung selbst handeln, betrachten wir billig die Stelle, worin sie ihren Sitz haben soll.

Cod. lib. 10. *tit.* 22. *de apochis publicis et de descriptionibus curialibus et de distributionibus civilibus* — und zwar

L. 3. Imp. Martianus A. Constantino PP. Quicunque de provincialibus et collatoribus, decurso posthac quantolibet annorum numero, cum probatio aliqua ab eo tributariae solutionis exposcitur, si trium cohaerentium sibi annorum apochas securitatesque protulerit; superiorum temporum apochas non cogatur

ostendere, neque de praeterito ad illationem functionis tributariae coerceatur, nisi forte aut curialis, aut quicunque apparitor, vel optio, vel actuarius, vel quilibet publici debiti exactor sive compulsor, possessorum vel collatorum habuerit cautionem: aut id, quod reposcit deberi sibi, manifesta gestorum adsertione patefecerit.

Der Inhalt dieses Rescripts des Kaisers Martianus an den Statthalter der Provinz, gleichviel welcher, Constantin, ist klar genug. Ein Steuerpflichtiger, Einwohner der Provinz, welcher drei Jahre hinter einander die schuldigen Steuern entrichtet, und die Quittungen darüber in Händen hat, soll der Nothwendigkeit überhoben seyn, zu beweisen, daß die Steuern für vorhergegangene Jahre von ihm bezahlt worden. Nur wenn einer der Beamten, die mit Erhebung der Steuern beauftragt sind, eine Handschrift von ihm darüber aufweisen kann, daß er mit den Steuern für vorhergegangene Jahre im Rückstand geblieben, daß ihm in Ansehung derselben Nachsicht gegeben sey, (dies ist wahrscheinlich der nicht näher angegebene Inhalt der Handschrift,) oder wenn der Beamte auf andere Art, nämlich durch Akten, offenbar beweißt, daß die Steuern, welche nachgefordert werden, wirklich rückständig sind, nur dann soll der Steuerpflichtige schuldig seyn, diese Steuer nachzubezahlen. Hier ist eine ächte Rechtsvermuthung vorhanden. Das Gesetz nimmt aus der bekannten Thatsache, daß drei Jahre hinter einander Steuern bezahlt sind, eine andre unbekannte, daß nämlich die Steuern der frühern Zeit gleichfalls berichtigt worden, zum Beßten des Steuerpflichtigen einstweilen für wahr an, bis gegen ihn das Gegentheil erwiesen worden. Die Rechtsgelehrten sind gewohnt, das Gesetz auf die Forderungen von Privatpersonen, und zwar auf ähnliche auszudehnen. Sie lehren nämlich, in Folge der angeführten Gesetzstelle, wenn von Zinsen, Pacht- und Miethsgeldern, Canon u. s. w. die Rede ist, überhaupt von solchen Leistungen,

die zu gewissen Zeiten, alle Jahre oder Monate, wiederkehren, entspringe aus der drei Jahre nach einander geschehenen Tilgung der Verbindlichkeit die Vermuthung, daß aus früherer Zeit her nichts dergleichen mehr hinterstellig sey. Nicht blos Leyser [1]) und Pufendorf [2]), die dies fast ohne Gründe lehren, vertheidigen diesen Satz, sondern diese Lehre ist so alt, als irgend eine in der Rechtswissenschaft. Eine große Anzahl der alten und ältesten Rechtsgelehrten streiten dafür, gleich den neuen; dabei berufen sie sich zum Theil auch wohl bloß auf den Gerichtsgebrauch; und es herrscht in dieser Sphäre — welch ein Wunder! — fast Einmüthigkeit unter ihnen [3]). Ob aber hinlängliche Gründe vorhanden sind, ein Gesetz, was blos von öffentlichen Abgaben spricht, unter einem Titel, der de apochis *publicis* handelt, auf Privatforderungen ähnlicher Art auszudehnen, daran ist, trotz Zahl, Ansehens, und Einmüthigkeit jener Rechtsgelehrten, doch noch billig zu zweifeln. Es ist wegen vermeintlicher Gleichheit des Grundes, daß die Rechtsgelehrten sich für berechtigt halten, das Gesetz auf Privatforderungen auszudehnen. Der Grund, sagen sie, worauf das Gesetz beruht, ist auf Privatforderungen der angeführten Art eben

---

1) Spec. 530. med. 8. sqq.

2) Obs. jur. un. tom. 1. obs. 173. tom. 2. obs. 162.

3) Bei unserm Sigismund Finkelthaus (obs. pract. obs. 115.), der unter denen, die ich darüber nachgelesen, instar omnium genannt werden kann, findet sich eine große Menge von Rechtsgelehrten aufgeführt, die, indem sie für die Ausdehnung der Rechtsvermuthung streiten, ihm gleich denken, von Alciati bis auf Hartmann Pistor. Außerdem gehören hieher *Perez* ad tit. C. de apochis publ. no. 7. et 8. *Hellfeld* Jurisp. for. §. 1933. *Günther* Princ. jur. Rom. §. 1135., bei welchem letztern man wieder eine ziemliche Zahl anderer angeführt findet; ja es gibt eigne Dissertationen über diesen Gegenstand von Kübler und Schorch, die ebendaselbst angeführt sind.

so gut anwendbar, als auf die Forderung des Staats an öffentlichen Abgaben. Dieser Grund besteht darin. Es ist nicht wahrscheinlich, daß der Gläubiger die neuere jährliche Abgabe annahm, und die ältere stehen ließ. Welcher Gläubiger wird wohl so sorglos seyn, die spätere Abgabe entgegen zu nehmen, und um die Beitreibung der frühern sich nicht zu bemühen? Allerdings ist es gegen Ordnung und Gewohnheit, daß später fällig gewordene jährliche Abgaben früher, und früher fällig gewordene später abgetragen werden; und ebendaher wird man dies im Allgemeinen verkehrt und seltsam nennen. Allerdings ist es unwahrscheinlich, daß der Gläubiger die später fällig gewordene Abgabe vor der frühern annahm, und, wenn er dies *de jure* auch wohl eben nicht verweigern kann, daß er sie annahm, ohne in die Quittung darüber etwas einfließen zu lassen, daß die letztere annoch rückständig sey. Zwar kann es unter besondern Umständen wohl geschehen, daß der Gläubiger zufrieden, ja froh ist, wenn vor der Hand nur die laufenden Abgaben eingehen, indem er dem Schuldner wegen der ältern Rückstände Nachsicht gewährt; aber im Allgemeinen ist es doch nicht wahrscheinlich, daß die frühern Abgaben rückständig geblieben, wenn schon die spätern es nicht mehr sind. Die Vermuthung, die in dieser Hinsicht für den Schuldner streitet, wird schon durch eine einmalige Zahlung mit solcher Stärke begründet, daß sie wohl so gut, wie manche andere, zu einer gesetzlichen hätte erhoben werden können. Wie viel gewinnt sie nicht an Stärke, wenn drei Jahre nach einander die Abgabe bezahlt, wenn jedes Jahr eine Quittung gegeben, früherer Rückstände aber darin nicht erwähnt ist, und im Verlauf dieser ganzen Zeit der Gläubiger auf Bezahlung dieser frühern Rückstände keine Anträge bei Gericht gemacht hat! Ja, muß man nicht annehmen, durch einen Schluß a majori ad minus, da die vom Gesetz aufgestellte Vermuthung zum Nachtheil des Fiscus gereicht, wenn der sonst hoch begünstigte sich so etwas gefallen lassen müsse, so würden

gemeine Gläubiger wohl nicht besser daran seyn. Vielleicht lag in diesem Fall die Begünstigung des Fiscus eben darin, daß gegen ihn erst dann jene Vermuthung streitet, wenn drei Jahre nach einander Zahlung geleistet ist; vielleicht streitet gegen gemeine Gläubiger eine solche schon früher, schon dann, wenn auch nur einmal Zinsen u. s. w. bezalt sind. Aber — alles dies sind doch im Grunde nur Vermuthungen (über die Vermuthung). Der Grund, worauf das Gesetz beruht, ist vom Gesetz selbst nicht angegeben, und wenn es gleich möglich ist, daß dieser Grund in dem, was Ordnung und Gewohnheit mit sich bringen, enthalten gewesen, so kann es doch leicht seyn, daß andere Umstände, oder wenigstens das Zusammenwirken derselben mit jener Wahrscheinlichkeit, den Gesetzgeber bewogen, für den besondern Fall, wovon das Gesetz handelt, eine Rechtsvermuthung einzuführen. Dies zu beweisen, und damit die ganze Stelle des Codex für einen jeden Leser desto besser verständlich seyn möge, sey es erlaubt, über die damalige Steuerverfassung im römischen Staat, nach Hegewisch, Einiges einzuschalten. Die öffentlichen Einkünfte wurden unter den Kaisern nicht mehr, wie zu den Zeiten der freien Republik, verpachtet, sondern verwaltet. (Dies ergibt schon die Stelle selbst.) In jeder Provinz gab es eine Provinzialcasse, wohin die Steuern von den verschiedenen Einnehmern abgeliefert wurden. Was davon nicht zu den öffentlichen Ausgaben verbraucht ward, lieferte der Vorsteher der Provinzialcasse (Thesaurensium Praefectus) an den Statthalter der Provinz ab, von welchem es wieder an die Hauptstaatskasse des Reichs gesandt ward. Dem ganzen Finanzwesen stand der Comes sacrarum largitionum vor, etwa was wir einen Finanzminister oder Generalschatzmeister nennen würden [4]). Von einem Privatgläubiger hängt es ab, ob er dem Schuldner Nachsicht geben will, und wenn er es

4) Hegewisch historischer Versuch über die römischen Finanzen. S. 347. 348. 349. 355.

thut, so geschieht es auf seine Gefahr. Die Einnehmer der Steuern aber waren andern öffentlichen Beamten untergeordnete öffentliche Beamte, welche ihre Pflichten verletzten, wenn sie die Abgaben nicht einforderten. Das konnten sie füglich nicht einmal; denn die comites largitionum pflegten strenge darüber zu halten, daß die Steuern durch die Unterbeamten sorgfältig beigetrieben wurden; ja diese waren schon an sich gar die Leute nicht, welche zur Nachsicht besondere Neigung gehabt hätten; vielmehr bewiesen sie sich hart und strenge gegen die Steuerpflichtigen; wenigstens sahen die Kaiser sich genöthigt, manche Verordnungen zu erlassen, um die Provinzialen gegen die Bedrückungen und Erpressungen dieser Leute in Schutz zu nehmen [5]). Die Vermuthung, wovon hier die Rede ist, hatte vielleicht am Ende keinen andern Zweck. Sie gereichte dabei nicht sowohl zum Nachtheil des Fiscus, als vielmehr seiner Beamten, an welche der Fiscus sich halten, und von denen er fordern konnte, was sie eingenommen, oder einzunehmen versäumt hatten, wenn sie nicht eben beweisen konnten, die Steuern seyen noch wirklich rückständig, in welchem Fall die Vermuthung der Wahrheit weichen, und der Steuerpflichtige nachbezahlen mußte. Das Triennium übrigens, was verstrichen seyn muß, ist nichts, was dieser Vermuthung eigenthümlich wäre; sondern diese von der Verjährung erborgte Frist finden wir auch in andern ähnlichen Fällen wieder, wo vom Fiscus gar die Rede nicht ist [6]).

Auf die resolutio dubiorum folgen nun die rationes decidendi. An und für sich folgt daraus, daß die jährlichen Abgaben für gewisse Jahre bezahlt sind, nicht, daß auch für vorhergegangene Jahre Zahlung geleistet sey. Es ist bloß wahrscheinlich; die bloße Wahrscheinlichkeit, wie dringend sie

5) L. 1. et 2. C. de exactor. tribut. L. 1. C. de superexact. L. 8. C. de excuss. muner. *Finkelthaus* c. l. princ.

6) L. 1. C. de fideicommissis.

auch seyn mag, bildet aber noch keine Rechtsvermuthung. Eine solche entsteht erst durch ein besonderes, sie einführendes Gesetz. An einem Gesetz dieser Art fehlt es. Das Gesetz, worauf man sich beruft, redet von einem besondern Fall, und stellt keineswegs die allgemeine Regel auf, daß bei Abgaben, die zu gewissen Zeiten, als alle Jahre, Monate u. s. w. wiederkehren, aus der Zahlung für spätere Zeiträume die gleichfalls geschehene Zahlung für frühere zu vermuthen sey. Es wäre möglich, daß jenes Gesetz nur eine Anwendung einer allgemeinen Regel enthielte, aber ausgemacht ist es so wenig, daß es nicht einmal wahrscheinlich ist, indem nämlich — anderer Gründe, die sich aus dem Vorhergehenden ergeben, nicht weiter zu gedenken — wenn es eine solche allgemeine Regel gegeben hätte, sich davon wohl sonst irgend eine Spur fände, welche doch gänzlich vermißt wird, und weil zweitens selbst die Vorschrift, die das Gesetz wirklich enthält, nicht einmal als Anwendung eines Satzes, der sonst schon Rechtens gewesen wäre, gegeben wird, wenigstens nicht ausdrücklich. Vielmehr scheinen die Worte: *non cogatur — ostendere etc.* das Gegentheil anzudeuten, obgleich freilich neue Rechtssätze in Rescripten sonst gewöhnlich nicht vorkommen. Jede Rechtsvermuthung enthält eine Abweichung von der Regel des Rechts in Ansehung der Beweislast; wenigstens gilt solchs von dieser. Nach der Regel würde, wer die Zahlung der Schuld behauptet, daß sie geschehen, beweisen müssen 7). Das Gesetz aber, wovon hier die Rede ist, spricht Schuldner gewisser Art, unter besondern Umständen, frei davon. Ein Gesetz nun, was eine Abweichung von der Regel des Rechts enthält, ist auch bei vorhandener Gleichheit des Grundes auf andere Fälle bekanntlich nicht auszudehnen. Manche möchten wohl geneigt seyn, zuzugeben, nach der Theorie sey die Ausdehnung der Rechtsvermuthung, welche

7) L. 12. D. probat. L. 1. C. de probat. L. 7. §. ult. D. de curat. fur.

die Stelle des Codex in der Materie von Steuern angeordnet hat, verwerflich; sie nehmen indessen ihre Zuflucht zum Gerichtsgebrauch, der diese Ausdehnung nun einmal angenommen habe [8]. Wie es mit diesem Gerichtsgebrauch, der durch die Zeugnisse der Rechtslehrer nicht hinlänglich erwiesen wird, stehen mag, darüber habe ich keine Erfahrung. Zwar finden sich in den Schriften von Finkelthaus und Leyser Urtheilssprüche angeführt, worin die Rechtsvermuthung der Frage als allgemein gültig angenommen worden; ob es aber einen wirklichen, entschiedenen, standhaften, und allgemeinen Gerichtsgebrauch über diesen Punkt im deutschen Reiche gibt, das lasse ich billig dahin gestellt seyn. Mir war es nur um die Theorie zu thun.

IV.

Kann der Schuldner eine Quittung fordern?

Von ebendemselben.

Anton Faber [1], Leyser [2], und Voet [3] stimmen überein: Wer die Schuld entrichtet, kann, außer der Zurückgabe seiner Handschrift, vom Gläubiger einen Tilgungsschein begehren, und hat nicht nöthig, das Geld aus den Händen zu geben, wenn er nicht eine Quittung dagegen empfängt; Geld und Quittung müssen also gegen einander aus-

---

8) S. z. B. Günther a. a. O.

1) In seinem Codex definitionum forensium et rerum in sacro Sabaudiae senatu tractatarum, tit. de solut. defin. 3. p. 1089.

2) Spec. 530. med. 1.

3) ad tit. Dig. de solut. §. 15.